



Jugendordnung

Inhalt

Präambel	2
1 Ziel und Geltungsbereich	2
2 Aufgaben	2
3 Organe	2
3.1 Jugendversammlung	2
3.2 Jugendvorstand	3
4 Jugendkasse	4
5 Änderung der Jugendordnung	5

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 3. März 2020 genehmigt. Sie ersetzt die Jugendordnung vom 19. März 2015.

Präambel

Die Jugend der Vestischen Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. (VTG) verpflichtet sich zur Einhaltung der europäischen und deutschen Gesetze. Besonders die Regelungen zur Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlichen Geschlechts, unterschiedlichen Glaubens, anderer Abstammung sowie Menschen mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung werden beachtet. In dieser Ordnung gilt die grammatisch feminine (also weibliche) Personenbezeichnung gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.

1 Ziel und Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt die Aufgaben, Abläufe, Zuständigkeiten und die Organisation der Tanzsportjugend der VTG gemäß § 13 der Vereinssatzung. Zur Tanzsportjugend der VTG zählen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Tanzsportjugend gehören insbesondere

- die Förderung des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit und Freizeitgestaltung,
- die sportliche Betätigung zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und Gesundheit,
- die Ausbildung sozialen Verhaltens im Verein als Teil der Gesellschaft,
- die Erprobung neuer Formen des Tanzsports und das gemeinsame Lernen,
- die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- die Pflege und Förderung der internationalen Verständigung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Jugendvorstand die finanziellen Mittel ein, die der Tanzsportjugend zufließen.

3 Organe

Die Organe der Tanzsportjugend der VTG sind

- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand.

3.1 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Aufgaben der Jugendversammlung sind

- die Entgegennahme und Diskussion des Berichts des Jugendvorstandes,
- die Entscheidung über die Entlastung des Jugendvorstandes,
- die Wahl des Jugendvorstandes, bestehend aus der Jugendwartin, stellvertretender Jugendwartin sowie Beisitzerinnen,
- die Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

Stand: 05. Februar 2020		Seite 2 von 5
----------------------------	--	---------------

- die Entscheidung über die Veränderung oder Neufassung der Jugendordnung und
- die Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- /Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 12 Jahre. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar. Kinder unter 12 Jahren haben ein Teilnahme- und Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

3.1.1 Ordentliche Jugendversammlung

Sie findet mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der VTG statt. Sie wird von der Jugendwartin spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und gestellter Anträge einberufen.

3.1.2 Außerordentliche Jugendversammlung

Sie findet statt, wenn der Jugendvorstand dies beschließt, wenn außerplanmäßig eine Jugendwartin gewählt werden muss oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen. Sie wird von der Jugendwartin spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.1.3 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist.

Für eine Änderung und Genehmigung der Jugendordnung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei allen anderen Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung beantragt.

3.1.4 Dokumentation

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Jugendvorstand genehmigt das Protokoll in seiner ersten Sitzung nach der Versammlung. Gegen die Richtigkeit des Protokolls können Einzelmitglieder der Tanzsportjugend innerhalb von sechs Wochen schriftlich Einspruch erheben; der Einspruch muss an den Jugendvorstand geschickt werden.

3.2 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendwartin,
- stellvertretender Jugendwartin und
- bis zu zwei Beisitzerinnen.

Stand: 05. Februar 2020		Seite 3 von 5
----------------------------	--	---------------

Der Jugendvorstand wird für zwei Jahre gewählt und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der VTG, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist gegenüber der Versammlung der Tanzsportjugend und dem Vorstand verantwortlich.

3.2.1 Jugendwartin

Die Jugendwartin vertritt auf Grundlage der Vereinssatzung der VTG die Interessen der Tanzsportjugend nach innen und außen. Sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Wählbar ist jedes Mitglied der VTG, das zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der Jugendwartin ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, bei der eine Nachfolgerin gewählt wird. Beim Ausscheiden anderer Jugendvorstandmitglieder ergänzt sich der Jugendvorstand selbstständig.

Wird innerhalb einer Frist von zwei Monate keine Jugendwartin gewählt, führt ein Vorstandsmitglied dieses Amt kommissarisch. Die Tanzsportjugend wird sich gemeinsam mit dem Vorstand bemühen, die Wahl der Jugendwartin durch die Jugendversammlung kurzfristig zu ermöglichen.

3.2.2 Stellvertretende Jugendwartin

Unterstützt die Jugendwartin bei der Erfüllung der Aufgaben.

3.2.3 Beisitzerinnen

Zur Beisitzerin kann jedes VTG-Mitglied, das älter als 12 Jahre alt ist, sowie interessierte und engagierte Angehörige von VTG-Mitgliedern gewählt werden. Die Aufgabe der Beisitzerin legt der Jugendvorstand fest.

3.2.4 Beschlussfassung und Dokumentation

Die Sitzungen des Jugendvorstandes, die von der Jugendwartin geleitet werden, finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Weitere Sitzungen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes dies beantragt. In diesem Fall ist die Sitzung des Jugendvorstandes von der Jugendwartin oder der Stellvertreterin innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin und der Jugendwartin unterschrieben wird; eine Kopie des Protokolls bekommt die Vorsitzende des Gesamtvorstandes.

4 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird durch die Jugendwartin verwaltet und kontrolliert. Die Verwendung der Mittel, die der Jugendkasse zufließen, wird jährlich von der Versammlung der Tanzsportjugend geplant und mit dem Vereinsvorstand abgestimmt. Alle Mittel müssen zweckgebunden für die Jugendarbeit verwendet werden. Die Jugendkasse wird vor der jährlichen Versammlung der Tanzsportjugend durch die Vereinskassenprüfer geprüft.

Stand: 05. Februar 2020		Seite 4 von 5
----------------------------	--	---------------

5 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Versammlung der Tanzsportjugend oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung der Tanzsportjugend beschlossen werden. Die Änderungen müssen von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.